

Die Regierung
des Kantons Graubünden
AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun

AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

Sitzung vom
23. Dezember 1991

Mitgeteilt den
9. JAN. 1992

Protokoll Nr.
3463

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **P r a d e n** stimmten an der Gemeindeversammlung vom 3. Juli 1991 einer Aenderung des Zonenplanes 1:2'500 vom 5. September 1984 (teilrevidiert am 15. Januar 1986 und am 21. März 1990) und einer Aenderung des Baugesetzes vom 5. September 1984 zu. Die Zonenplanrevision ist im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'500 (Materialablagerungszone "Steinschluocht") dargestellt. Die Teilrevision des Baugesetzes umfasst eine Bestimmung zur Materialablagerungszone.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 3. Juli 1991 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 12. Juli 1991. Zu den vorliegenden Aenderungen der Ortsplanung sind bei der Regierung keine Beschwerden eingegangen.

Mit Schreiben vom 13. August 1991 ersucht der Gemeindevorstand Praden um Genehmigung der Teilrevision gestützt auf Art. 37 KRG.

B.

Durch die Zonenplanänderung und die Teilrevision des Baugesetzes schafft die Gemeinde Praden die raumplanerischen Voraussetzungen für genügend Ablagerungsvolumen für unverschmutztes Aushub- sowie in Praden anfallendes Gartenabraummaterial. Am selben Standort betrieb das Bezirkstiefbauamt bereits eine Materialablagerung, welche nun durch die Gemeinde weiterge-

führt wird. Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass die geplante Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial (Material im Sinne von Art. 9 der Technischen Verordnung über Abfälle TVA vom 10. Dezember 1990) in einer rechtskräftig ausgeschiedenen Materialablagerungszone der Zustimmung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bedarf.

Dem beschlossenen Gesetzestext "Materialablagerungszone" wurde keine Artikelnummer und keine Marginale zugeordnet. Die neugeschaffene Nutzungszone "Materialablagerungszone" fehlt überdies in der Aufzählung in Art. 10 lit. b des rechtskräftigen Baugesetzes der Gemeinde Praden. Gestützt auf Art. 37 Abs. 4 KRG kann die Regierung im Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der Gemeinde formelle Mängel beheben.

Im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand Praden (Schreiben vom 20. August 1991) wird gestützt auf Art. 37 Abs. 4 KRG Art. 10 lit. b (Baugesetz Praden) mit der Nutzungszone "Materialablagerungszone" ergänzt und dem beschlossenen Gesetzestext die Artikelnummer "29bis" und die Marginale "Materialablagerungszone" beigefügt.

Die Materialablagerungszone betrifft Waldareal. Die für die Ausscheidung der überlagerten Materialablagerungszone notwendige verbindliche Stellungnahme zum Rodungsgesuch der Eidgenössischen Forstdirektion (Schreiben vom 22. November 1991) liegt in zustimmendem Sinne vor.

Somit steht der Genehmigung der Materialablagerungszone "Steinschluocht" und der Genehmigung der Änderungen des Baugesetzes nichts entgegen.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der von der Gemeindeversammlung am 3. Juli 1991 beschlossene Artikel "Materialablagerungszone" wird genehmigt.

Im Einverständnis mit der Gemeinde werden gestützt auf Art. 37 Abs. 4 KRG folgende formelle Fehler korrigiert:

- Der beschlossene Gesetzestext erhält die Artikelnummer "29bis" und die Marginale "Materialablagerungszone".
 - Art. 10 lit. b (Baugesetz Praden) wird mit der Nutzungszone "Materialablagerungszone" ergänzt.
2. Die Materialablagerungszone, dargestellt im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'500 (Materialablagerungszone "Steinschluocht"), wird genehmigt.
 3. Das Amt für Raumplanung wird angewiesen, die aufgrund dieses Beschlusses notwendigen Kennzeichnungen im Baugesetz und im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'500 vom 5. September 1984 vorzunehmen. Gleichzeitig sind auch die aufgrund des RB Nr. 668 vom 24. März 1986 und des RB Nr. 1850 vom 10. Juli 1990 notwendigen Kennzeichnungen im Zonenplan und Generellen Gestaltungsplan 1:2'500 vom 5. September 1984 vorzunehmen. Die Gemeinde Praden stellt hierfür ihre Originalexemplare dem Amt für Raumplanung zur Verfügung.
 4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Der Gemeindevorstand Praden wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
6. Es werden keine Kosten erhoben.
7. Mitteilung an [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

J. Caluori
J. Caluori

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen
Dr. Riesen